



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 7. November 2012

Nummer 44

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Ausbildung und Beschäftigung in der Altenpflegehilfe	1555
Ministerium des Innern	
Aufhebung der Bekanntmachung zum Leistungs- und Entgeltverzeichnis des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben 2008	1558
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Fortschreibung der Richtzeichnung für Ingenieurbauten	1558
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 03253 Doberlug-Kirchhain OT Dübriichen und Prießen	1559
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort 14913 Jüterbog	1560
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf	
Widmung von Teilstrecken der B 101 der Ortsumgehung Luckenwalde Süd (An den Ziegeleien bis Zapfholzweg in Luckenwalde)	1560
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Nebensitz Kyritz	
Verfügung zur Widmung eines Teilabschnittes der Landesstraße L 16 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1561

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 02/2012 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	1561
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1562
Insolvenzsachen	1565
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Deutsche Bundesbank	
Berufung zum Mitglied des Beirats	1565
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1566

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Ausbildung und Beschäftigung in der Altenpflegehilfe

Vom 25. September 2012

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF zur Förderung von Maßnahmen der sozialpädagogischen Begleitung im Rahmen der Altenpflegehilfeausbildung sowie zur Förderung eines Lohnkostenzuschusses im Rahmen einer Anschlussbeschäftigung. Die Bestimmungen des Altenpflegehilfegesetzes sind zu berücksichtigen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Im Land Brandenburg besteht im Bereich der Altenpflege ein deutlich wachsender Bedarf an Fachkräften und an qualifizierten Hilfskräften mit staatlichem Berufsabschluss. Die Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern ist zur Sicherung des Bedarfs an qualifizierten Hilfskräften in der Altenpflege von großer Bedeutung. Sie trägt zur Verbesserung des zielgenauen Einsatzes von Pflegefachkräften bei, sichert eine bessere Prävention und damit die Umsetzung der Strukturqualitätsverordnung zum Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) in Brandenburg. Die Spielräume für einen optimierten Fachkräfteeinsatz in der Altenpflege können nur genutzt werden, wenn an Stelle von ungelerten Hilfskräften vermehrt qualifizierte Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer zur Verfügung stehen. Hierzu soll die Förderung nach dieser Richtlinie beitragen. Die Förderung richtet sich ausschließlich an benachteiligte Personen nach Nummer 2.3. Mit Hilfe dieser Förderung werden für diese Zielgruppen besondere Bedingungen geschaffen. Durch gezielte Ausbildungs- und Arbeitsbegleitung kann eine staatlich anerkannte Ausbildung erfolgreich absolviert werden und Personen dieser Zielgruppen erhalten so eine Chance, wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.
- 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der sozialpädagogischen Begleitung von benachteiligten Personen im Rahmen der in Vollzeitform durchgeführten Altenpflegehilfeausbildung und der sich daran anschließenden Beschäftigung sowie ein Lohnkostenzuschuss für die an die Altenpflegehilfeausbildung anschließende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

- 2.1 Sozialpädagogische Begleitung im 1. und 2. Jahr der Maßnahme

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird während der Ausbildung (theoretischer und praktischer Unterricht und praktische Ausbildung) an staatlich anerkannten Altenpflegeschulen des Landes Brandenburg und im ersten Jahr der sich anschließenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in den Pflegeeinrichtungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Altenpflegehilfegesetzes eine sozialpädagogische Begleitung gefördert.

Die Schulen haben aufgrund der besonderen Zielgruppenspezifika eine individuelle Lernbegleitung und Betreuung in der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie im ersten Jahr der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sicherzustellen. Die Fachkräfte für die sozialpädagogische Begleitung müssen für diese Tätigkeit geeignet sein und über entsprechende persönliche und fachliche Voraussetzungen verfügen.

- 2.2 Lohnkostenzuschuss im 2. Jahr der Maßnahme

Zur Verbesserung der dauerhaften Eingliederungschancen durch Festigung der in der Ausbildung erworbenen Handlungskompetenzen wird im Anschluss an die Ausbildung für ein Jahr ein Lohnkostenzuschuss für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einer stationären oder ambulanten Altenpflegeeinrichtung gefördert.

- 2.3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Förderungen

- 2.3.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Förderungen nach Nummer 2.1 und 2.2 können nur benachteiligte Personen sein. Das sind Personen, die

- a) zum Personenkreis der Langzeitarbeitslosen zählen oder
- b) über keinen Abschluss der Sekundarstufe II beziehungsweise keinen Berufsabschluss verfügen (ISCED 3) oder
- c) die älter als 50 Jahre sind oder
- d) als Erwachsene alleine leben und mindestens einer Person unterhaltsverpflichtet sind.

- 2.3.2 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die über einen Bildungsgutschein

der Bundesagentur für Arbeit (BA) und/oder der Jobcenter verfügen und von diesen Institutionen unter Beachtung der Maßgaben des Altenpflegehilfegesetzes und von Nummer 2.3.1 zusammen mit den Altenpflegeschulen ausgewählt werden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 sind staatlich anerkannte Altenpflegeschulen des Landes Brandenburg.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.2 sind ambulante und stationäre Altenpflegeeinrichtungen als Arbeitgeber.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - ESF und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder eine Förderung aus anderen Programmen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

4.3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen die berufsrechtlichen Voraussetzungen nach § 4 des Altenpflegehilfegesetzes erfüllen. Die ambulanten und stationären Altenpflegeeinrichtungen schließen mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer einen Ausbildungsvertrag nach den Regeln des Altenpflegehilfegesetzes ab und geben eine Selbstverpflichtung ab, den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss mindestens zwei Jahre sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Der Ausbildungsvertrag ist von der Altenpflegeschule im Hinblick auf die Einhaltung der Regelungen des Altenpflegehilfegesetzes zu prüfen und mit zu unterzeichnen und danach an die Bewilligungsstelle zu senden.

Die praktische Ausbildung hat bei einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung zu erfolgen, die mit einer Altenpflegeschule zum Zwecke der Altenpflegehilfeausbildung einen Kooperationsvertrag abzuschließen hat. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung obliegt den Altenpflegeschulen.

4.4 Die Förderung nach Nummer 2.2 setzt einen Vertrag zwischen der Altenpflegeeinrichtung und der Teilnehmerin beziehungsweise dem Teilnehmer über ein mindestens zweijähriges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraus. Die Altenpflegeeinrichtung beteiligt sich an der Förderung mindestens in Höhe der Differenz der vertraglich vereinbarten Vergütung und des Lohn-

kostenzuschusses nach Nummer 5.4.2. Eine vorzeitige Beendigung der Beschäftigung bedarf einer nachvollziehbaren Begründung und kann, außer bei rechtmäßiger Entlassung wegen Fehlverhaltens des benachteiligten Arbeitnehmers, zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Lohnkostenzuschüsse führen.

4.5 Wird die Förderung nach Nummer 2.2 von Leistungsträgern der Altenpflegeeinrichtungen von der bestehenden Finanzierungsgrundlage der Altenpflegeeinrichtungen in Abzug gebracht, kann diese nicht gewährt beziehungsweise zurückgefordert werden. Die Altenpflegeeinrichtungen haben solche Fälle unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig ist unter Beachtung des Besserstellungsverbot die Förderung von Personalausgaben in Höhe von 0,5 Vollzeitstellen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zuzüglich Sachausgaben für eine sozialpädagogische Begleitung nach Nummer 2.1 für eine Gruppe von mindestens 10 und höchstens 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Sachausgaben können bis maximal 750,00 Euro pro Monat gefördert werden. Wird die Mindestgruppengröße im Verlauf der Maßnahme unterschritten, sind Personal- und Sachausgaben für die sozialpädagogische Begleitung in Höhe von bis zu 215 Euro je Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer pro Monat zuwendungsfähig.

5.4.2 Zur Förderung der Beschäftigung nach Nummer 2.2 wird für 12 Monate ein Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent des Bruttolohnes (einschließlich Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben), höchstens jedoch von 900 Euro je Monat und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer nach Nummer 2.2 erfolgt nach Artikel 40 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)¹.

Gemäß Artikel 40 Absatz 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung muss die Förderung einen Netto-

¹ ABI. EU Nr. L 214 vom 9. August 2008, S. 3.

zuwachs an Beschäftigten im Vergleich zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vorausgegangenen zwölf Monaten zur Folge haben. Sofern kein Nettozuwachs vorliegt, muss (müssen) die Stelle(n) im Anschluss an das freiwillige Ausscheiden, die Invalidisierung, den Eintritt in den Ruhestand aus Altersgründen, die freiwillige Reduzierung der Arbeitszeit oder die rechtmäßige Entlassung eines Mitarbeiters wegen Fehlverhaltens und nicht infolge des Abbaus von Arbeitsplätzen frei geworden sein.

Weiter muss es gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zur Erfüllung des Anreizeffektes der Förderung durch den Lohnkostenzuschuss zu einem Nettozuwachs an benachteiligten Beschäftigten kommen.

Bei Nichteinhaltung der jeweiligen Voraussetzungen von Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kann der Lohnkostenzuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Außer bei rechtmäßiger Entlassung wegen Fehlverhaltens hat der benachteiligte Arbeitnehmer, für den der Lohnkostenzuschuss gezahlt wird, einen Anspruch auf eine dauerhafte Mindestbeschäftigung über einen Zeitraum von 24 Monaten. Bei Nichteinhaltung der Beschäftigungszeit kann der Lohnkostenzuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Eine nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Beihilfe kann mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen kumuliert werden, wenn diese Beihilfen unterschiedliche, jeweils bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.

Eine nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Beihilfe darf nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben - sich teilweise oder vollständig überschneidenden - beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfehchstintensität beziehungsweise der entsprechende Beihilfehchsbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird.

- 6.2 Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, alle Maßnahmebeteiligten sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des MASF aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des MASF und der Europäischen Gemeinschaft für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen. Vorgaben und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit ESF-geförderter Projekte“ auf der Website www.esf.brandenburg.de veröffentlicht. Bei Maßnahmen der Information und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Richtlinie ist das Merkblatt verbindlich anzuwenden.

- 6.3 Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

- 6.4 Wirkungskontrolle

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de). Spätester Maßnahmebeginn ist der 1. April 2013.

- 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

- 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger. Der letzte Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10 000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

- 7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Nummer 2.3.2 ist von den Beteiligten zu dokumentieren und von der jeweiligen Altenpflegeschule vorzuhalten. Als Nachweis der erbrachten sozialpädagogischen Betreuung nach Nummer 5.4.1 ist zusätzlich monatlich eine Teilnehmer-Liste zu führen. Diese ist von den betreuten Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterschreiben.

Mit dem Antrag und dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2:

- einen Nachweis über den Nettozuwachs an Beschäftigten und an benachteiligten Beschäftigten zu erbringen,
- zu bestätigen, dass kein Fall von Nummer 4.5 Satz 1 vorliegt.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die Regionen Brandenburg Nord-Ost und Brandenburg Süd-West (NUTS²-2-Regionen) ist einzuhalten. Die Zuordnung erfolgt nach dem Sitz der Altenpflegeschule.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft und am 31. März 2015 außer Kraft.

² (franz.): *Nomenclature des unités territoriales statistiques* - „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“

Aufhebung der Bekanntmachung zum Leistungs- und Entgeltverzeichnis des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben 2008

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 12. Oktober 2012

Das Leistungs- und Entgeltverzeichnis (LEV) des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben (LDS) 2008 gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 2008 (ABl. S. 1762) ist entsprechend § 7 Absatz 5 Satz 3 der Betriebsanweisung zum Errichtungserlass des Brandenburgischen IT-Dienstleisters (ZIT-BB) zu einem Servicekatalog weiter entwickelt worden. Dieser Servicekatalog des ZIT-BB für die Landesverwaltung ist am 18. September 2012 im Intranet-Angebot des ZIT-BB in **brandenburg intern** veröffentlicht worden und mit sofortiger Wirkung gültig. Mit der Veröffentlichung des Servicekatalogs ist das LEV 2008 außer Kraft getreten.

Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

Fortschreibung der Richtzeichnung für Ingenieurbauten

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft,
Abteilung 4 - Nr. 10/2012 - Verkehr -
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau;
Grundlagen
Vom 13. September 2012

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 03/2012 vom 16. März 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) fortgeschrieben.

Folgende Richtzeichnungen wurden geändert und durch die Ausgabe Dezember 2011 ersetzt. Die früheren Ausgaben sind damit überholt:

- Abs 4
- Elt 2/Blatt 2, Elt 3/Blatt 2
- Fug 1, Fug 2, Fug 3, Fug 4, Fug 5
- Gel 3, Gel 4, Gel 5, Gel 6, Gel 7, Gel 13, Gel 14
- Kap 1/Blatt 3, Kap 6, Kap 7, Kap 12
- LS 1/Blatt 1, LS 1/Blatt 2, LS 2, LS 3, LS 4, LS 5
- Übe 1
- Was 8/Blatt 1.

Neu aufgenommen wurden folgende Richtzeichnungen mit Ausgabe Dezember 2011:

- LS 11, LS 12, LS 13, LS 14, LS 15/Blatt 1, LS 15/Blatt 2, LS 15/Blatt 3, LS 16, LS 17, LS 18, LS 19, LS 20, LS 21/Blatt 1, LS 21/Blatt 2, LS 22, LS 23, LS 24, LS 25, LS 26
- Was 8/Blatt 2.

Folgende Richtzeichnungen werden zurückgezogen und sind nicht mehr anzuwenden:

- Kap 1/Blatt 2, Kap 2/Blatt 2, Kap 3/Blatt 2, Kap 4/Blatt 2, Kap 13, Kap 14
- Spl 1, Spl 2, Spl 3, Spl 4
- Prüf 1.

Das Inhaltsverzeichnis und das Verzeichnis der geänderten Richtzeichnungen und Richtlinien, Ausgabe Dezember 2009, werden durch die Ausgabe Dezember 2011 ersetzt.

Hiermit wird die neue Ausgabe der Richtzeichnungen mit dem Ausgabedatum Dezember 2011 einschließlich Inhaltsverzeich-

nis und den Änderungshinweisen für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

Die neuen Richtzeichnungen sind ab sofort, soweit zutreffend, in neu abzuschließenden Bauverträgen zu vereinbaren. Laufende Verträge sind entsprechend der dem Vertrag zugrunde liegenden Fassung der Richtzeichnung für Ingenieurbauten (RiZ-ING) fortzuführen.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 14/2011 vom 31. Juli 2011 und das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/1989 vom 6. März 1989, Bestandteil des Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 34/1999 vom 1. Oktober 1999, werden hiermit aufgehoben und durch diesen Runderlass ersetzt.

Die Hinweise zu den Richtzeichnungen für Ingenieurbauten, Stand 23. Juli 2010, sind weiterhin gültig.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Die Sammlung der Richtzeichnungen steht einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen unter

www.bast.de / Publikationen / Regelwerke zum Download / Brücken- und Ingenieurbau

zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Nummer 03/2012 wurde im Verkehrsblatt, Heft 07/2012 vom 15. April 2012 veröffentlicht.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 13. September 2017 befristet.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen am Standort
03253 Doberlug-Kirchhain
OT Dübrichen und Prießen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. November 2012

Die Firma Windpark Dübrichen-Prießen GmbH & Co. KG, Russeer Weg 149 a in 24109 Kiel beantragt die Genehmigung nach

§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WEA Nr. 8, 12, 13) des Typs Nordex N100 mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 100 m am Standort in 03253 Doberlug-Kirchhain (Landkreis Elbe-Elster), Gemarkung Dübrichen, Flur 1, Flurstück 272 und Gemarkung Prießen, Flur 2, Flurstücke 28 und 43/2.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Als Erweiterung der bereits im Vorhabensgebiet errichteten Windfarm ist das Vorhaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVP zuzuordnen.

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier
Windkraftanlagen am Standort 14913 Jüterbog**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 6. November 2012

Die Firma Notus Energy Development GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-92 mit einer Nabenhöhe von 138,40 m und einem Rotordurchmesser von 92 m am Standort in 14913 Jüterbog (Teltow-Fläming), Gemarkung Jüterbog, Flur 26, Flurstücke 39, 42 und 66.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Als Erweiterung der bereits im Vorhabensgebiet errichteten Windfarm ist das Vorhaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVP zuzuordnen.

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Widmung
von Teilstrecken der B 101 der Ortsumgehung
Luckenwalde Süd
(An den Ziegeleien bis Zapfholzweg in Luckenwalde)**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf
Vom 8. Oktober 2012

Widmung

Nach § 1 und § 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) erhalten die Abschnitte 447 (neuer Abschnitt) und 466 (neuer Ast und Längenkorrektur) der Bundesstraße 101 aufgrund des Neubaus von Netzknoten 3944016 bis Netzknoten 3944013 mit einer Länge von 3,161 km, gemäß

Planfeststellungsbeschluss Nr. 40.87172/101.20-A vom 17. Juli 2009 planfestgestellt, mit Verkehrsfreigabe die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die genannten Verkehrsflächen werden als Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung eingestuft.

Die neu gebauten Streckenabschnitte einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteile der B 101.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 5 des Fernstraßengesetzes die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf,

Hauptallee 116/4, in 15806 Zossen zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Auftrag
Dr. Anja Nagora

Verfügung zur Widmung eines Teilabschnittes der Landesstraße L 16 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen
Brandenburg, Niederlassung West, Nebensitz Kyritz
Vom 15. Oktober 2012

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), erhält die auf dem ehemaligen Bahndamm zwischen Fehrbellin und Dammkrug neu gebaute Teilstrecke von Netzknoten 3142 014 bis Netzknoten 3142 015 die Eigenschaft eines öffentlichen Radweges (entsprechend den Vor-

schriften der Straßenverkehrsordnung) und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Landesstraße L 16, sie trägt zukünftig die Bezeichnung S16L Abschnitt 20.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung West, Nebensitz Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kerstin Finis-Keck
Niederlassungsleiterin

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Einladung zur öffentlichen Sitzung 02/2012 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Vom 19. Oktober 2012

Gemäß Beschluss des Regionalvorstandes findet die Sitzung 02/2012 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am

**Montag, dem 10. Dezember 2012 um 16:00 Uhr
in der Schulungsstätte Neuruppin
der Ländlichen Erwachsenenbildung
Alt Ruppiner Allee 40 (Räume 214 - 215), 16816 Neuruppin**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 01/2012 vom 16.04.2012

- TOP 4: Jahresbericht 2012 (Bericht der Regionalen Planungsstelle)
- TOP 5: Beratende Mitgliedschaft in der Regionalversammlung (Beschluss 04/2012) und Wahlen zu den Gremien (Beschluss 05/2012)
- TOP 6: Haushalt
 - Eröffnungsbilanz (Beschluss 06/2012)
 - Jahresabschluss 2012 - Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes (Beschluss 07/2012)
 - Haushaltssatzung 2013 (Beschluss 08/2012)
- TOP 7: Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ - Methoden (Beschluss 09/2012)
- TOP 8: Regionales Energiekonzept - Information des Gutachters
- TOP 9: Information/Sonstiges
- TOP 10: Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen vom **26.11.2012 bis zum 10.12.2012** in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Neuruppin, den 19.10.2012

Ralf Reinhardt

Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 20. Dezember 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7098** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 81/2, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 796 m²,
 lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 2/4, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 1.210 m²,
 lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 2/5, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str. Hainstr., groß 140 m²,
 lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 2/6, Gebäude- und Freifläche Hainstr. 17, groß 627 m²,
 lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 75/2, Erholungsfläche Hainstr., groß 509 m²,
 lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche Hainstr. 19, groß 832 m²,
 lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 1/2, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 1.620 m²,

- lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 2/1, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 595 m²,
 lfd. Nr. 35, Flur 16, Flurstück 460, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 5.342 m²,
 lfd. Nr. 40, Flur 16, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 565 m²,
 lfd. Nr. 44, Flur 19, Flurstück 919, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 1 m²,
 lfd. Nr. 46, Flur 19, Flurstück 917, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 41 m²,
 lfd. Nr. 49, Flur 19, Flurstück 916, Gebäude- und Freifläche Brandenburger Str., groß 665 m²,
 lfd. Nr. 59, Flur 16, Flurstück 497, Gebäude- und Freifläche Hainstr. 1, groß 364 m²,
 lfd. Nr. 62, Flur 16, Flurstück 500, Gebäude- und Freifläche Südliche Stadtkernentlastungsstraße, groß 779 m²,
 lfd. Nr. 65, Flur 16, Flurstück 522, Gebäude- und Freifläche Südliche Stadtkernentlastungsstraße, groß 132 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Verwertungsobjekt ist bebaut mit sanierten Verwaltungsgebäuden, unsanierten Wohngebäuden und sonstigen Flächen liegt in zentraler und verkehrsgünstiger Lage. Das Objekt kann in verschiedene Teilbereiche gegliedert werden, die teilweise auch eigenständig nutzbar wären. Teilobjekt Hainstraße 1 ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Neben- und Seitengebäude, Teilobjekt Hainstraße 17 ist bebaut mit einem Wohnhaus mit kleineren Nebengebäuden, Teilobjekt Hainstraße 19 ist mit einem Wohnhaus und Nebengebäude bebaut. Des Weiteren sind noch sonstige Flächen vorhanden deren Bebauung allem Anschein nach seit Jahren dem Verfall und Vandalismus preisgegeben ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.06.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. des Grundstückes	Wert in EUR
1	524,00
2	44.866,00
4	335,00
6	21.714,00
7	4.878,00
8	1.791,00
35	16.084,00
40	1.701,00
44	3,00
46	123,00
49	2.002,00
59	5.690,00
62	12.176,00
65	2.063,00
<hr/>	
Gesamtausgebot § 63 Absatz 2 ZVG	113.950,00

Im Termin am 22.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 99/06

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 27. November 2012, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wulkow Blatt 614** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wulkow	1	631	Gebäude- und Freifläche Dorfstraße (OT Wulkow) 8	1.107 m ²

laut Gutachter: Dorfstraße 8 in 16835 Neuruppin OT Wulkow, bebaut mit einer zweigeschossigen ehemaligen Landgaststätte mit 1 Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebengebäuden
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 79/11

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 4. Dezember 2012, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 2819** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	28	11/1	Berliner Weg 1, Hof	503 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Zweifamilienhaus [Bj. ca. 1930] in 19348 Perleberg, Berliner Weg 1), versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 91.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 381/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 5. Dezember 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Roddahn Blatt 252** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Roddahn	1	118	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstr. OT Roddahn 4	3.528 m ²

(laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 2 A/2 B, 16845 Roddahn, bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhause [8 WE] und Nebengelass)
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

Im Termin am 25.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 370/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 18. Dezember 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Wall Blatt 6 und 138** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Wall Blatt 6

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Wall	3	29	Ackerland, An den Radewiesen	9.424 m ²

Wall Blatt 138

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wall	3	28	Ackerland, An den Radewiesen	10.007 m ²

laut Gutachter: landwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Wall bebaut mit einem Kuhstall, einem Bergeraum für Futtermittel, einem Silo, einen Offenstall und Nebengebäuden
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 14.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 151.000,00 EUR.
Einzelwerte:
- Grundstück BV lfd. Nr. 4 (Wall Blatt 6) Flur 3 Flurstück 29: 75.000,00 EUR
- Grundstück BV lfd. Nr. 1 (Wall Blatt 138) Flur 3 Flurstück 28: 76.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 116/11

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 8. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Staffelde Blatt 564** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Staffelde	5	83/2	Gebäude- und Freifläche An der Linumer Str.	636 m ²
2	Staffelde	5	84/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen Bergstr. 12 A, 12 B	601 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Doppelhaus (Bj. 1994, voll unterkellert, je ca. 147 m² Wfl.) bebaute Eckgrundstück in 16766 Kremmen OT Staffelde, Bergstr. 12 A, 12 B. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2011 und am 29.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 320.000,00 EUR.

Im Termin am 18.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 65/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 1310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	32	673/270		611 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16515 Oranienburg, Straße der Einheit 47, bebaut mit einer Doppelhaushälfte (Teilunterkellerung, Bj. ca. 1972) mit Anbau, Mehrzweckgebäude (Bj. ca. 1982) und Holzschuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 380/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schönfeld Blatt 640** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönfeld	4	26/2	Waldstraße 9 a Wüsten-Buchholz Gebäude- und Freifläche	825 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19348 Wüsten-Buchholz, Waldstr. 9 a, bebaut mit 1-geschossigem Wohnhaus (Bj. ca. 2003), nicht ausgebautes Dachgeschoss, (Wfl. ca. 116 m²) mit Garagenanbau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 112.000,00 EUR.

Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 400,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 76/12

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 9. Januar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Bad Wilsnack Blatt 989** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Bad Wilsnack	21	43/10	Gebäude- und Freifläche, Töpferstraße	1.395 m ²
4	Bad Wilsnack	21	43/1	Gebäude- und Freifläche	182 m ²
5	Bad Wilsnack	21	43/7	Gebäude- und Freifläche	19 m ²
6	Bad Wilsnack	21	43/8	Verkehrsfläche	271 m ²
7	Bad Wilsnack	21	43/3	Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 19	767 m ²
8	Bad Wilsnack	21	43/12	Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof	536 m ²

laut Gutachter: Wohn- und Gewerbeobjekte in 19336 Bad Wilsnack, Bahnstraße 19/Töpferstraße (ehemalige Molkerei), Bebauung (Bj. ca. 1900): Molke- reigebäude mit Anbauten, Kesselhaus, Fabrik- schornstein, Wohnhaus, Schuppen, Käserei, Ga- ragen und Ställe sowie einem ausgebrannten und einem eingestürzten Gebäude. Die Objekte be- finden sich in einem sanierungs- und moderni- sierungsbedürftigen Zustand; teilweise abrisst- reif.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 41.000,00 EUR.

Einzelwerte:

Für das Grundstück Gemarkung Bad Wilsnack, Flur 21, Flurstück 43/1 auf:	1,00 EUR
Für das Grundstück Gemarkung Bad Wilsnack, Flur 21, Flurstück 43/3 auf:	37.000,00 EUR

Für das Grundstück Gemarkung Bad Wilsnack,
 Flur 21, Flurstück 43/7 auf: 100,00 EUR
 Für das Grundstück Gemarkung Bad Wilsnack,
 Flur 21, Flurstück 43/8 auf: 3.900,00 EUR
 Für das Grundstück Gemarkung Bad Wilsnack,
 Flur 21, Flurstück 43/10 auf: 1,00 EUR
 Für das Grundstück Gemarkung Bad Wilsnack,
 Flur 21, Flurstück 43/12 auf: 1,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 7 K 117/11

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
 Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justiz-
 portal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“
 abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Berufung zum Mitglied des Beirats

für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2015 und

Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank
 Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg
 Vom 24. Oktober 2012

Birgit Behr
 Mitglied des Vorstands der
 Handwerkskammer Potsdam
 Charlottenstraße 34 - 36
 14467 Potsdam

Der Präsident der Deutschen Bundesbank hat auf Vorschlag der
 Landesregierungen von Berlin und Brandenburg gemäß § 9 des
 Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Harald Eisenach
 Vorsitzender der Geschäftsleitung
 der Region Nordost der
 Deutschen Bank AG
 Firmenkunden Deutschland
 Unter den Linden 13 - 15
 10117 Berlin

Dr. Holger Hatje
 Vorsitzender des Vorstands
 der Berliner Volksbank eG
 Budapester Straße 35
 10787 Berlin

Jacqueline Tag
 Mitglied des Vorstands
 der Investitionsbank des
 Landes Brandenburg
 Steinstraße 104 - 106
 14480 Potsdam

Petra Sandbrink
 Mitglied des Präsidiums
 des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg e. V.
 Haus des Handels
 Mehringdamm 48
 10961 Berlin

Ute Witt
 Generalbevollmächtigte der
 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 und Mitglied der Vollversammlung der
 Industrie- und Handelskammer in Berlin
 Friedrichstraße 140
 10117 Berlin

Heidemarie Wagner
 Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin
 TRINAVIS GmbH & Co. KG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 Cicerostraße 2
 10709 Berlin

für die Zeit vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2015 zum Mitglied des Beirats der Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg der Deutschen Bundesbank berufen.

Berlin, 24. Oktober 2012

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Berlin
und Brandenburg

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Uckermärkischer Umwelt- und Landschaftsschutzverband e. V., Milower Weg 14, 17337 Uckerland, eingetragen unter Aktenzeichen VR 3047 beim Amtsgericht Neuruppin, ist am 26.10.2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihren Anspruch bei nachstehend genannten Liquidatoren bis zum 8. November 2013 geltend zu machen.

1. Iris Drews, Arnold-Zweig-Str. 3, 13189 Berlin
2. Dr. Uwe Jekosch, Wallmow Nr. 1, 17291 Carmzow-Wallmow
3. Matthias Poller, Wallmow Nr. 63, 17291 Carmzow-Wallmow

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.